

**Ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis nach  
§ 10 Abs. 1 Bundesärzteordnung (BÄO)**

Die Berufserlaubnis gem. § 10 Abs. 1 BÄO wird zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt, sofern eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorliegt.

Die Berufserlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von approbierten Ärztinnen und Ärzten.

Die Berufserlaubnis berechtigt aufgrund des noch ausstehenden Nachweises eines gleichwertigen Ausbildungs- und Kenntnisstands nicht zur fachärztlichen Weiterbildung. Eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in Weiterbildung (sog. „Assistenzarzt/ärztin“) ist daher nicht möglich. Hierfür ist die Erteilung der Approbation erforderlich.

Die Berufserlaubnis ist auf eine ärztliche Tätigkeit im Land Nordrhein-Westfalen beschränkt. Ein Wechsel des Tätigkeitsorts ist der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis wird grds. für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt. Sie kann im besonderen Einzelfall verlängert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Berufserlaubnis.

**Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers/Personalabteilung**

Hiermit wird bestätigt, dass

\_\_\_\_\_ (Name), \_\_\_\_\_ (Vorname)

geboren am \_\_\_\_\_

mit den auf Seite 1 genannten Einschränkungen im/in

\_\_\_\_\_

(Name Klinik/Praxis)

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
(voraussichtlicher Beginn) (voraussichtliches Ende)

im Rahmen einer Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO ärztlich tätig werden soll.

\_\_\_\_\_

(Datum, Stempel der Klinik/Praxis) (Ansprechpartner/in in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_

Kontaktdaten (E-Mail, Telefon) des Arbeitgebers für Rückfragen:

\_\_\_\_\_

Bitte zurücksenden an:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 241 – ZAG-aH  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
[ah-anerkennung@brms.nrw.de](mailto:ah-anerkennung@brms.nrw.de)